

---

# Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz)

vom 24. September 2000

---

*Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A.Rh.,  
gestützt auf Art. 36–38 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliessen:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Schulung, Ausbildung und Erziehung an allen Schulen und Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger im Kanton.

<sup>2</sup> Im weiteren regelt es bei ausserkantonalen Einrichtungen im Schul- und Bildungswesen die Mitträgerschaft und die Beitragsleistungen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben andere Bestimmungen, namentlich über die Ausbildung in gewerblich-industriellen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen und sozialen Berufen.

### Art. 2 Bildungsziele

<sup>1</sup> Bildung und Erziehung haben die Aufgabe, die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, die Achtung vor dem Mitmenschen, insbesondere vor dem andern Geschlecht, und die Verantwortung für die Mitwelt zu fördern.

<sup>2</sup> Schulen vermitteln in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten eine den Anlagen und Möglichkeiten der Lernenden entsprechende Bildung in einem möglichst gewalt- und suchtfreien Umfeld.

<sup>3</sup> Ziel der Bildung ist die Förderung des Wissens, des Könnens, der Werthaltungen, der Lernfähigkeit und der lebenslangen Lernbereitschaft. Bildung soll Menschen befähigen, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.

---

<sup>1)</sup> bGS 111.1

**Art. 3** Öffentliche und private Schulen

<sup>1</sup> Als öffentliche Schulen gelten die von Gemeinden, von Gemeindeverbänden, vom Kanton oder aufgrund interkantonalen Vereinbarungen geführten Schulen.

<sup>2</sup> Als private Schulen gelten alle nicht öffentlichen Schulen.

<sup>3</sup> Jeder Person steht es frei, entweder die öffentlichen und die von der öffentlichen Hand unterstützten Schulen oder auf eigene Kosten Privatschulen zu besuchen.<sup>1)</sup>

**II. Trägerschaft der Schulen****Art. 4** Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind Träger der Kindergärten, der Primarschulen und der Schulen der Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Sie führen diese nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit<sup>2)</sup> selbständig oder durch Vereinbarung oder Bildung eines Zweckverbandes mit andern Gemeinden zusammen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können mit privaten Schulen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.<sup>3)</sup>

**Art. 5** Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton ist Träger von Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Er kann anstelle der Gemeinden auch Schulen der Volksschulstufe führen.

<sup>2</sup> Die Führung von Berufsschulen kann der Kanton Berufsverbänden übertragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen ab, um Lernenden aus dem Kanton Appenzell A.Rh. den Zugang zu ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann mit privaten Schulen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

**Art. 6** Private Schulen, häuslicher Unterricht

<sup>1</sup> Wer eine private Schule führt, braucht eine Bewilligung der Erziehungsdirektion. Sie wird erteilt, wenn die Schule alle Anforderungen erfüllt, welche an öffentliche Schulen gestellt werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 21

<sup>2)</sup> Vgl. Art. 11 Finanzhaushaltgesetz (bGS 612.0)

<sup>3)</sup> Vgl. Art. 103 der Kantonsverfassung (bGS 111.1)

<sup>2</sup> Der häusliche Unterricht anstelle des Unterrichts in öffentlichen oder privaten Schulen bedarf während der Dauer der obligatorischen Schulzeit einer Bewilligung der Erziehungsdirektion.

<sup>3</sup> Private Schulen sowie der häusliche Unterricht unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion.

### III. Schul- und Bildungsangebote

#### **Art. 7** Volksschulstufe a) Gliederung

Die Volksschulstufe umfasst den Kindergarten, die Primarstufe, die Sekundarstufe I sowie besondere Organisationsformen zur Förderung von Lernenden mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen.

#### **Art. 8** b) Kindergarten

<sup>1</sup> Der Kindergarten ist die Vorstufe zur Primarstufe.

<sup>2</sup> Er fördert die Aneignung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen im sozialen, gestalterischen und intellektuellen Bereich sowie die Erziehung der Kinder.

<sup>3</sup> Die Gemeinden ermöglichen während zwei Jahren vor dem Eintritt in die Primarstufe den Besuch des Kindergartens. Der Besuch während eines Jahres ist für alle Kinder obligatorisch.

#### **Art. 9** c) Primarstufe

<sup>1</sup> Die Primarstufe vermittelt die Grundausbildung.

<sup>2</sup> Sie umfasst sechs Schuljahre.

#### **Art. 10** d) Sekundarstufe I

<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I vertieft und erweitert die Grundausbildung, bereitet auf das Berufsleben vor und ermöglicht den dazu befähigten Lernenden den Anschluss an weiterführende Schulen.

<sup>2</sup> Sie schliesst an die sechste Primarklasse an und dauert zwei bis vier Jahre.

#### **Art. 11** e) Förderangebote

<sup>1</sup> Die Förderangebote dienen der Ausbildung und Erziehung von Lernenden, die in den Regelklassen der Volksschule

- a) Schul- oder Lernschwierigkeiten haben oder  
b) zu weitergehenden Leistungen fähig sind.

<sup>2</sup> Die Förderung kann integrativ im Klassenverband, in speziell gebildeten Klassen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die notwendigen Förderangebote; die Art der Leistungen sowie die organisatorischen und finanziellen Regelungen legt der Kantonsrat fest.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten können an den Kosten der Förderangebote beteiligt werden, sofern sie Abklärungen, Massnahmen oder Dienstleistungen wünschen, welche über das von der Erziehungsdirektion festgelegte Basisangebot hinausgehen.

**Art. 12** f) Sonderschulen

<sup>1</sup> Kinder, welche im Rahmen der Regelklasse auch mit Förderangeboten nicht ausreichend unterstützt werden können, erhalten in Sonderschulen eine angemessene Bildung und Erziehung.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion ordnet die Zuweisung zur Sonderschulung unter Beizug von Sachverständigen an. Die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

<sup>3</sup> Der Kanton kann eigene Sonderschulen führen oder mit solchen privater Träger im Kanton Leistungsvereinbarungen abschliessen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat stellt durch Vereinbarungen sicher, dass Lernende aus dem Kanton Appenzell A.Rh. auch Zugang zu ausserkantonalen Sonderschulen haben.

<sup>5</sup> Die Gemeinden können an den Kosten der Sonderschulen beteiligt werden.

**Art. 13** Schulen der Sekundarstufe II

a) Mittelschulen

<sup>1</sup> Die Mittelschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung.

<sup>2</sup> Sie bereiten auf Ausbildungen der Tertiärstufe vor und ermöglichen den Zutritt zu ihnen.

<sup>3</sup> Die Organisation der Mittelschulen regelt der Kantonsrat.

**Art. 14** b) Berufsschulen

<sup>1</sup> Die Berufsschulen schliessen in der Regel an die Volksschule an. Sie erfüllen ihren Bildungsauftrag gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> Den Berufsschulen können Berufsmittelschulen angegliedert werden, welche auf Ausbildungen der Tertiärstufe vorbereiten und den Zutritt zu ihnen ermöglichen.

#### **Art. 15** Schulen der Tertiärstufe

<sup>1</sup> Die Tertiärstufe umfasst Höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann eigene Schulen der Tertiärstufe führen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen ab, um Studierenden aus dem Kanton Appenzell A.Rh. den Zugang zu andern öffentlichen oder privaten Schulen der Tertiärstufe sicherzustellen.

#### **Art. 16** Musikschulen

Gemeinden oder Gemeindeverbände können Musikschulen führen.

#### **Art. 17** Erwachsenenbildung

Kanton und Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung. Sie können Angebote privater Organisationen unterstützen oder selber Kurse veranstalten.

### **IV. Die Lernenden**

#### **Art. 18** Schuleintritt

<sup>1</sup> Kinder, die vor dem durch den Kantonsrat festgesetzten Stichtag das fünfte bzw. sechste Altersjahr zurückgelegt haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten bzw. in die Primarstufe ein.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelnen Kindern den Aufschub oder die Vorverlegung des Eintritts bewilligen; der Kantonsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Förderangebote gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a können schon vor dem Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Primarstufe einsetzen.

#### **Art. 19** Schulaustritt

<sup>1</sup> Die obligatorische Volksschulzeit dauert nach dem Kindergarten acht Jahre.

<sup>2</sup> Jedes Kind hat das Recht, die Volksschule nach dem Kindergarten während zehn Jahren, an Sonderschulen während zwölf Jahren zu besuchen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen den Übertritt in ein freiwilliges Schuljahr ablehnen oder den Schulaustritt nach dem Besuch des achten Schuljahres verfügen.

<sup>4</sup> In andern Kantonen oder im Ausland absolvierte Schuljahre werden mitberücksichtigt.

#### **Art. 20** Schulort

<sup>1</sup> Die Schulpflicht ist in der Gemeinde zu erfüllen, in der sich Lernende ständig aufhalten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können den Schulort abweichend durch Vereinbarung regeln.

<sup>3</sup> In Konfliktfällen kann der Regierungsrat gemeindeübergreifende Schulkreise für die Erfüllung der Schulpflicht und die Höhe des Schulgelds gemäss Abs. 4 festlegen.

<sup>4</sup> Gemeinden, deren Schulen von Kindern aus andern kantonalen und ausserkantonalen Gemeinden sowie aus Heimen und Grossfamilien in der Gemeinde besucht werden, können von den entlasteten Gemeinden Beiträge erheben.

#### **Art. 21** Kostentragung

<sup>1</sup> Der Besuch der öffentlichen Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II ist unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für spezielle Schulveranstaltungen, ausserordentliche Materialkosten und Aufnahmeverfahren in nachobligatorische Schulangebote können von den Erziehungsberechtigten Beiträge oder Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Auf der Sekundarstufe II werden die Lehrmittel von den Lernenden bezahlt; zudem können für den Instrumentalunterricht, für fakultative Unterrichtsangebote, für die Benützung schulischer Dienste und besonderer Einrichtungen der Schule Kostenbeiträge verlangt werden.

<sup>4</sup> Für den Besuch ausserkantonaler Schulen der Sekundarstufe II und Schulen der Tertiärstufe können Studiengebühren oder Kostenbeiträge erhoben werden.

<sup>5</sup> Die Finanzierung der Berufsschulen wird in der eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung geregelt.

#### **Art. 22** Unterricht und Erziehung

<sup>1</sup> Die Lernenden haben Anspruch auf Unterricht und Erziehung, die

a) ganzheitlich auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes erfolgen;

- b) sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen orientieren;
- c) ihre individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Lernenden haben

- a) den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen;
- b) altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen;
- c) die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

<sup>3</sup> Gegen Lernende, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

<sup>4</sup> Die Lernenden wirken bei der Gestaltung der Schule mit und haben Anspruch auf angemessene Informationen über schulische Fragen.

#### **Art. 23** Beurteilung

<sup>1</sup> Die Leistungen und das Verhalten der Lernenden werden regelmässig beurteilt.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion regelt die Art der Beurteilung; diese bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### **Art. 24** Ausbildungsbeiträge

Für Ausbildungen nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht kann der Kanton Beiträge in Form von Stipendien oder Darlehen gewähren; sie richten sich nach der Stipendiengesetzgebung.

### **V. Die Lehrenden**

#### **Art. 25** Berufsauftrag, Pflichten

<sup>1</sup> Die Lehrenden sind beauftragt, die ihnen anvertrauten Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Schulinstanzen und den Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind:

- a) den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten;
- b) sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen;
- c) sich ständig weiterbilden.

**Art. 26** Arbeitszeit

Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrenden legt der Kantonsrat fest.

**Art. 27** Rechte

<sup>1</sup> Die Lehrenden geniessen beim Unterrichten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Lehrfreiheit.

<sup>2</sup> Sie haben Anspruch auf ein jährliches Mitarbeitergespräch.

<sup>3</sup> Lehrende können sich durch die pädagogischen Fachstellen beraten lassen.

**Art. 28** Zulassung zum Schuldienst

Lehrende verfügen über Ausbildungen und menschliche Fähigkeiten, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechen.

**Art. 29** Anstellung

Die Träger der einzelnen Schulen entscheiden, wer die Lehrenden anstellt und das Anstellungsverhältnis auflöst.

**Art. 30** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Kantonsrat erlässt für die Lehrenden an den öffentlichen Volksschulen für die Besoldung und die übrigen Anstellungsbedingungen eine Anstellungsverordnung. Soweit dieses Gesetz und die Anstellungsverordnung keine Bestimmungen enthalten, regeln die Schulträger die Anstellungsbedingungen selber.

<sup>2</sup> Für einzelne Lehrende kann aufgrund einer Beurteilung ihrer Leistungen und Funktionen geringfügig von der ordentlichen Besoldung abgewichen werden.

<sup>3</sup> Die Besoldung der Lehrenden an kantonalen Schulen richtet sich nach der kantonalen Angestelltenverordnung<sup>1)</sup>, ausser sie unterrichten an Schulen gemäss Art. 5 Abs. 1 Satz 2. Die Höhe wird vom Regierungsrat festgelegt.

**VI. Die Erziehungsberechtigten****Art. 31** Erziehungsberechtigte

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten die Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht.

<sup>1)</sup> bGS 142.211

**Art. 32** Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte und Schule arbeiten in Ausbildung und Erziehung zusammen.
- <sup>2</sup> Erziehungsberechtigte sind für die Erziehung, die Schule für die Ausbildung erstverantwortlich.

**Art. 33** Pflichten

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.
- <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.
- <sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

**Art. 34** Rechte

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder informiert.
- <sup>2</sup> Sie haben das Recht auf Schulbesuche.
- <sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.

**VII. Organisation der Schule****Art. 35** Führung und Organisation

- <sup>1</sup> Zur Führung und Organisation der Schulen legt der Regierungsrat im Sinne der Entwicklung der Schulqualität Rahmenbedingungen fest.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden führen die Volksschulen im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich.
- <sup>3</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzen die Gemeinden allein oder zusammen mit andern Gemeinden Schulleitungen ein.
- <sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion führt in den Gemeinden periodisch eine Qualitätsprüfung der Volksschulen durch. Sie erstattet dem Regierungsrat regelmässig Bericht.
- <sup>5</sup> Führung und Organisation der kantonalen Schulen werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

**Art. 36** Lehrpläne

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt für alle Schulen verbindliche Lehrpläne, die sich nach den Bildungszielen dieses Gesetzes richten.

<sup>2</sup> Die Lehrpläne sind insbesondere so zu gestalten, dass

- a) das Unterrichtsangebot für beide Geschlechter gleich ist;
- b) die Gemeinden Blockzeiten- und Tagesschulmodelle einführen können.

**Art. 37** Lehrmittel

Die Erziehungsdirektion bestimmt für die Volksschule verbindliche und empfohlene Lehrmittel.

**Art. 38** Dauer des Schuljahres, Ferien

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt die Anzahl der jährlichen Unterrichtswochen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion erlässt die Ferienregelung.

**Art. 39** Fachstellen, besondere Angebote

## a) Grundsatz

<sup>1</sup> Zur allgemeinen Aufgabenerfüllung in den Schulen, zur Unterstützung der Schulträger sowie zur Sicherstellung individueller Bedürfnisse der Lernenden führt der Kanton Fachstellen und er kann besondere Angebote festlegen.

<sup>2</sup> Er kann diese Aufgaben privaten Organisationen übertragen oder solche beziehen.

<sup>3</sup> Die Inanspruchnahme der Fachstellen ist im Rahmen des vom Kantonsrat festgelegten Grundangebots kostenlos. Für weitere Dienstleistungen können Kostenbeiträge verlangt werden.

**Art. 40** b) Pädagogische Fachstellen

Die pädagogischen Fachstellen haben folgende Aufgabenbereiche:

- a) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen und Aufsicht;
- b) Schulentwicklung;
- c) Qualitätsüberprüfung der Volksschulen;
- d) Weiterbildung der Lehrenden;
- e) Beratung von Lehrenden;
- f) Leitung und Koordination aller Massnahmen für Lernende mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 11 und 12.

**Art. 41** c) Fachstelle Berufsberatung

Die Fachstelle Berufsberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene in der Berufsfindung oder bei Berufswechseln.

**Art. 42** d) Schulmedizinisches Angebot

Die Schulträger stellen zur Förderung der Gesundheit der Lernenden ein schulmedizinisches Angebot sicher.

**VIII. Infrastruktur****Art. 43** Schulbauten und Einrichtungen

Die Schulträger sorgen für Bereitstellung, Ausrüstung, Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen.

**IX. Finanzierung der Schulen****Art. 44** Grundsatz

Die Träger der Schulen bezahlen die Investitions- und Betriebskosten, soweit die Gesetzgebung keine andern Kostenträger vorsieht.

**Art. 45** Kantonsbeiträge  
a) Öffentliche Volksschulen

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden an die Betriebskosten der Volksschulen Beiträge aufgrund der Anzahl zu unterrichtender Lernenden.

<sup>2</sup> In diesen Betriebskosten sind die Aufwendungen für die Infrastruktur, die Schulleitungen, die Lehrenden, die Lehrmittel und den Schulbesuch von Lernenden in andern Gemeinden enthalten.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten und legt jährlich die Höhe des Betriebsbeitrags je Lernenden fest.

<sup>4</sup> Zusätzliche Beiträge leistet der Kanton den Gemeinden an die Weiterbildung der Lehrenden und an die Musikschulen.

**Art. 46** b) Andere Schulen

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an ausserkantonale Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe, mit denen Verträge oder für die interkantonale Vereinbarungen bestehen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten

a) an Privatschulen, wenn sie dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen;

- b) für Institutionen öffentlicher oder privater Träger innerhalb oder ausserhalb des Kantons, welche auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung tätig sind;
  - c) für den Besuch ausserkantonaler, staatlich anerkannter Schulen, mit denen keine Vereinbarungen bestehen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistungen.

## X. Schulinstanzen

### Art. 47 Gemeindeinstanzen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Angebote und der Organisation der Volksschule innerhalb der kantonalen Rahmenbedingungen;
- b) Anstellung und Führung der Lehrenden, der Schulleitungen und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulwesen;
- c) Festlegung der Anstellungsbedingungen, sofern diese nicht durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben sind;
- d) Entscheid über den optimalen Einsatz der zugewiesenen finanziellen Mittel;
- e) Kontrolle, dass alle volksschulpflichtigen Kinder die Schule besuchen;
- f) Verwaltung der dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an eine Schulkommission oder an Dritte übertragen.

<sup>3</sup> Die Wahl und Zusammensetzung der Schulkommission wird durch die Gemeinden geregelt. Die Schulleitungen und die Lehrenden sind darin als Fachpersonen mit beratender Stimme vertreten.

### Art. 48 Kantonale Instanzen

#### a) Volksschulkommission

<sup>1</sup> Die Volksschulkommission unterstützt die Erziehungsdirektion im Bereiche der Planung, Koordination, Entwicklung und Qualitätssicherung der Schulen der Volksschulstufe.

<sup>2</sup> Die Volksschulkommission arbeitet mit den Gemeinden eng zusammen. Sie kann für einzelne Bereiche Subkommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird durch den Regierungsrat gewählt. Die Lehrenden an den Volksschulen sind darin vertreten.

**Art. 49** b) Mittelschulkommission

<sup>1</sup> Die Mittelschulkommission unterstützt die Erziehungsdirektion im Bereiche der Planung, Koordination, Entwicklung und Qualitätssicherung der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II und beaufsichtigt die Kantonsschule Trogen.

<sup>2</sup> Sie kann für die verschiedenen Bereiche Subkommissionen bilden.

<sup>3</sup> Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird vom Regierungsrat gewählt. Die Schulleitung und die Lehrenden der Kantonsschule Trogen sind darin als Fachpersonen mit beratender Stimme vertreten.

**Art. 50** c) Berufsbildungskommission

<sup>1</sup> Die Berufsbildungskommission unterstützt die Erziehungsdirektion im Bereiche der Planung, Koordination, Entwicklung und Qualitätssicherung des Berufsbildungswesens und beaufsichtigt die kantonalen Berufsschulen.

<sup>2</sup> Sie kann für die verschiedenen Bereiche der Berufsbildung Subkommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Die Berufsbildungskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihr müssen Personen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben angehören. Die Schulleitungen und die Lehrenden der Berufsschulen und der Sekundarstufe I sind darin als Fachpersonen mit beratender Stimme vertreten. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.

**Art. 51** d) Erziehungsdirektion

<sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, die Verordnungen oder durch Beschluss des Regierungsrates übertragen werden. Ferner erledigt sie alle Angelegenheiten, die nicht einer andern Instanz übertragen worden sind.

**Art. 52** e) Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Schul- und Bildungswesen im Kanton aus.

<sup>2</sup> Er nimmt alle Aufgaben wahr, für die er durch dieses Gesetz oder die Verordnungen als zuständig erklärt wird.

**Art. 53** f) Kantonsrat

<sup>1</sup> Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

<sup>2</sup> Er kann im Rahmen des Gesetzes ergänzende Vorschriften erlassen und das Gesetz neuem Recht interkantonalen Vereinbarungen oder Bundesrecht anpassen.

## XI. Rechtsschutz

### Art. 54 Weiterzug von Verfügungen

<sup>1</sup> Es gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Über die Einteilung von Lernenden der Volksschulstufe in bestimmte Klassen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Über Beurteilungen der Lernenden und deren schulische Folgen entscheidet in den Schulen der Gemeinden der Gemeinderat, in den kantonalen Schulen die Erziehungsdirektion abschliessend.

<sup>4</sup> Rekursentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sowie über die Beurteilung von Lernenden können nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

## XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 55 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinden aufgehoben.

<sup>3</sup> Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Schulgesetz vom 26. April 1981<sup>3)</sup>

2. Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Dezember 1981<sup>4)</sup>

3. Verordnung über die pädagogisch-therapeutischen Dienste vom 16. Juni 1986<sup>5)</sup>

4. Verordnung über die Besoldung der Lehrer an den Schulen der Gemeinden vom 15. März 1982<sup>6)</sup>

5. Verordnung über die Kantonsschule in Trogen vom 21. Februar 1983<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> bGS 143.5

<sup>2)</sup> 1. August 2001 (RRB vom 1. Mai 2001)

<sup>3)</sup> bGS 411.0 (lf. Nr. 47)

<sup>4)</sup> bGS 411.1 (lf. Nr. 74)

<sup>5)</sup> bGS 411.11 (lf. Nr. 213)

<sup>6)</sup> bGS 412.21 (lf. Nr. 457)

<sup>7)</sup> bGS 413.11 (lf. Nr. 458)

6. Verordnung über die Beiträge des Kantons und der Gemeinden für die Sonderschulung behinderter Kinder vom 9. Dezember 1985<sup>1)</sup>

**Art. 56** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Schulleitungen gemäss Art. 35 Abs. 3 einzusetzen.

<sup>2</sup> Massgebend für die erstmalige Festlegung der Höhe des Betriebsbeitrags pro Lernende oder Lernender an die Gemeinden gemäss Art. 45 Abs. 1, 2 und 3 ist der durchschnittliche Aufwand des Kantons während zweier Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes, wobei gleichzeitig beschlossene Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden im Bildungsbereich vorbehalten bleiben. Zusätzlich berücksichtigt werden die Kantonsanteile nach bisherigem Recht an allfällige vom Kantonsrat festgelegte Erhöhungen der Besoldungen der Lehrenden. Einen Zusatzbeitrag von Fr. 70.– pro Lernende oder Lernender erhalten die Gemeinden, sobald sie die Schulleitungen gemäss Art. 35 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 1 eingeführt haben.

<sup>3</sup> Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bewilligten Kantonsbeiträge für Schulbauten der Gemeinden werden nach altem Recht noch ausbezahlt. Bei der Festlegung des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 2 sind diese Zahlungen zu berücksichtigen.

---

<sup>1)</sup> bGS 415.14 (lf. Nr. 194)

